

II-1584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/13-Par1/91

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

549 IAB

1991 -04- 19

zu 495 IJ

Wien, 19. April 1991

B M  
W F

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 495/J-NR/91, betreffend Schloß Mondsee, die die Abgeordneten ANSCHÖBER und Genossen am 19. Feber 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Die Anfrage geht von der Annahme aus, das Bundesdenkmalamt habe bei Verfassung des Bescheides keinerlei Grundlage (Aufnahme) über die Dachstuhlkonstruktion besessen und diesen durch den Bescheid "zum Abbruch freigegeben".

Hiezu sei festgehalten:

1.

Das Bundesdenkmalamt, das mit der immer prekärer werdenden Situation des Zustandes des Schlosses (ehemaligen Klosters) Mondsee seit langem konfrontiert ist, besitzt eine Bestandsaufnahme des Dachstuhles und zwar angefertigt von Architekt Dipl.-Ing. Herbert Schmid vom 18. Juli 1986. Die Anfertigung einer neuen Bestandsaufnahme erübrigte sich daher, ganz abgesehen von der Tatsache, daß der detaillierte Zustand nicht unmittelbares Entscheidungskriterium für den gegenständlichen Bescheid war, sondern vielmehr der notorisch schlechte Gesamtzustand des Schlosses Mondsee.

2.

Der Veränderungsbescheid des Bundesdenkmalamtes vom 6. April 1990 stützt sich auf konkrete Pläne des Antragstellers.

- 2 -

In diesen konkreten Plänen ist der Dachstuhl nicht gelb eingezeichnet und damit auch nicht zum Abbruch vorgesehen und darf daher auch nicht als solcher abgerissen werden. Daß eine umfangreiche "Erneuerung" stattfinden muß, um vom Bundesdenkmalamt - als wirtschaftlich notwendig angesehene - Dacheinbauten zu ermöglichen, geht aus dem Bescheid sowie auch aus der seit vielen Jahren andauernden Befassung des Bundesdenkmalamtes klar hervor.

So wurden im gegenständlichen Bescheid vom Bundesdenkmalamt eine Reihe von Auflagen gemacht wie etwa:

- a) auf Seite 6, wenn davon gesprochen wird, wie "im Falle einer Neueindeckung" die Dachdeckung auszusehen habe (schon aus dieser Formulierung geht auch klar hervor, daß von einem geplanten Totalabriß keine Rede sein kann) und wenn
- b) auf Seite 8 davon die Rede ist, daß die vorgesehene Dacherneuerung dem überlieferten Erscheinungsbild zu entsprechen habe, weshalb auch für die neuen Dachgaupen noch ergänzende Absprachen mit dem Bundesdenkmalamt vorgesehen werden mußten.

Der terminus technicus "Erneuerung" wird - wie auch die obigen Ausführungen zeigen - von den Fachbeamten des Bundesdenkmalamtes nicht als "Gesamtabbruch" und "Gesamtneubau" verstanden, wie dies gleichermaßen auch vom planenden Architekten nicht so verstanden wird, da andernfalls die Dachkonstruktion in den Plänen gelb eingezeichnet wäre.

Hinsichtlich der Tatsache, daß aus dem Akteninhalt des Bundesdenkmalamtes bereits die große Gefahr für den weiteren Bestand des Schlosses Mondsee hervorgeht sei nur erwähnt, daß bereits im Jahre 1967 auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes Gutachten des Bezirksbauamtes Wels zur Feststellung von Bauschäden (Setzungsrisse etc.) eingeholt wurden und daß im Jahre 1969 bereits in einer Intervention des Österreichischen Burgenvereines auf den "bedrohlichen Zustand des Schlosses Mondsee" aufmerksam gemacht wurde.

- 3 -

Im Antwortschreiben des Landeskonservators hieß es schon damals, daß "das Schloß Mondsee seit Jahren ein besonderes Sorgenkind darstellt", weshalb ein genauer Katalog der notwendigen Arbeiten im Einvernehmen mit Statikern erfolgte. Im Jahre 1975 hielt das Bundesdenkmalamt in seinen Akten fest, daß eine Neudefinition der Maßnahmen durchgeführt werden mußte, weshalb es schließlich 1976/77 zu Verschließungen im Traufenbereich, Färbelung der Fassade und dergleichen kam, was zwar für den Augenblick die ärgsten Gefahren bannte. Insgesamt handelte es sich bei den letztendlich durchgeführten Maßnahmen aber nur um eher provisorische Schadensbehebungen und Fassadenkosmetik.

Wie bereits oben dargelegt, kam Schloß Mondsee trotz vieler Bemühungen des Bundesdenkmalamtes in einen immer schlechteren Bauzustand und es wurde dem Bundesdenkmalamt schließlich im Jahre 1985 seitens der Marktgemeinde Mondsee mitgeteilt, daß das Schloß an den Bauunternehmer Asamer in Ohlsdorf verkauft worden sei. Da der gegenständliche Verkauf aufgrund der geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes aber nicht bewilligungspflichtig war, blieb dem Bundesdenkmalamt nichts anderes zu tun übrig, als den neuen Eigentümer auf die geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu verweisen.

ad 3) und 4)

Die fraglos sehr hohen Kosten einer notwendigen Sanierung und Renovierung sowie einer künftigen Instandhaltung des Schlosses bedingen die Ermöglichung wirtschaftlicher Nutzungen, die bedauerlicherweise - wie fast in allen derartigen Fällen - zu Lasten der Denkmalsubstanz gehen. Die wirtschaftliche Nutzungsgrenze muß stets dort gezogen werden, wo eine andere Erhaltung des Objektes realistischer Weise nicht erwartet werden kann. Auch die Übernahme aller in Österreich gefährdeter Objekte - die zum Teil von mindestens ebenso großer Bedeutung sind - durch die öffentliche Hand zum Zweck der Verhinderung von Veränderungen durch wirtschaftliche Nutzung privater ist budgetmäßig undurchführbar.

Die etwa vorwiegend zur Sicherung und Renovierung des Schlosses geschätzten Gesamtkosten (ohne Revitalisierungskosten!) würden sich aufgrund der Größe der Anlage und ihres schlechten Erhaltungszustandes nach Schätzung des Bundesdenkmalamtes auf mindestens S 200,000.000,-- (also ein Vielfaches des Kaufpreises) belaufen, wobei die exakte Höhe der Kosten sich in derartigen Fällen erst stets im Laufe der Instandsetzung herausstellt und nach Meinung des Bundesdenkmalamtes eher noch höher zu veranschlagen sind.

Das Bemühen des Bundesdenkmalamtes im Zuge aller Schritte des Verfahrens wegen der beantragten Veränderungen des Schlosses Mondsee (Verfahren gem. § 5 Denkmalschutzgesetz) war es, das Projekt nach Möglichkeit zu "verkleinern", was auch in einer großen Anzahl von über Jahre (!) hindurch geführten Besprechungen vor allem mit den planenden Architekten gelang. Eine Verhinderung der Revitalisierung (Verweigerung der Zustimmung zur Vornahme von Veränderungen) aber würde im Hinblick auf den desolaten Gesamtzustand des Schlosses tatsächlich eine "Zerstörung" des Objektes durch "Verfall" bedeuten.

Die Abwägung dieser Probleme sind dem Bundesdenkmalamt im Rahmen der von ihm durchgeführten Bewilligungsverfahren wegen der Erteilung von Genehmigungen zu Veränderungen (§ 5 Denkmalschutzgesetz) gesetzlich übertragen. Die Erteilung von Genehmigungen zu unnötigen Veränderungen wäre ebenso gesetzwidrig wie die Verweigerung von notwendigen Veränderungen. Die Erläuterungen zu § 5 Denkmalschutzgesetz-Novelle 1978 sprechen ausdrücklich davon, daß auch notwendige wirtschaftliche Gründe zu berücksichtigen sind. Daß das Bundesdenkmalamt in der Begründung seines Bescheides vom April 1990 diese notorischen Tatsachen nicht klar genug zum Ausdruck gebracht hat, mag ein Versehen sein, findet aber in der Gesamtsituation des sichtbaren Zustandes des Schlosses ebenso wie in der gesamten Aktenlage des Bundesdenkmalamtes seine Deckung.

- 5 -

Bei obiger Abwägung war selbstverständlich auch zu berücksichtigen, daß es sich beim vorliegenden Dachstuhl nicht mehr um den Originaldachstuhl handelt, sondern um einen nach einem Brand im Jahre 1774 in den Jahren 1776 bis 1780 neu errichteten (und im 19. Jhdt. teilweise veränderten) Dachstuhl.

ad 5)

Ja.

ad 6)

Das Bemühen geht dahin, diesem Zustand nach Möglichkeit Einhalt zu gebieten. Die Unterschutzstellung ganzer Ensembles (wie z.B. Hall in Tirol, Hallein und - derzeit in Vorbereitung - Salzburg), die durch die Novelle 1978 ermöglicht wurde und zu denen das Bundesdenkmalamt in den letzten Jahren vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gezielt ermutigt wurde, ist eine dieser Maßnahmen.

ad 7)

Die Subventionsmittel für Denkmalschutz sind im Budget 1991 von 120 auf 150 Mio. S erhöht worden. Sie werden - hoffentlich - im Budget 1992 auf 200 Mio. S erhöht werden können. Eine diesbezügliche Unterstützung der anfragenden Abgeordneten darf wohl erwartet werden.

ad 8) und 9)

Der Ankauf österreichischer Denkmale durch Ausländer bietet nicht nur Vorteile, sondern auch oftmals große Risiken. Ausländer sind erfahrungsgemäß zumeist nicht an "Problemfällen" interessiert, sondern an "gut brauchbaren" Objekten. Das Anbieten im Ausland würde zweifellos die Gefahr mit sich bringen, Anlagegelder nach Österreich zu kanalisieren. Eine Verhinderung von noch größeren Veränderungen als vorliegend würde voraussichtlich noch schwieriger werden. Das Grunderwerbsrecht müßte in dieser Richtung eine Garantie zur denkmalgerechten Instandsetzung und denkmalgerechten Erhaltung (fast) ohne Veränderungen schaffen.

- 6 -

In diesem Zusammenhang aber würde es auch von großer Bedeutung sein, durch steuerliche Anreize - etwa Verleihung der Vorsteuerabzugsberechtigung - die Eigentümer denkmalgeschützter Objekte dazu zu veranlassen, durchaus gegen Entgelt, denkmalgeschützte Objekte der Öffentlichkeit wenigstens teilweise zugänglich zu machen bzw. Eigentümer, die dazu ohnehin bereit sind, auf diese Weise zusätzlich zu fördern. Diesbezügliche Vorschläge in der Vergangenheit konnten bisher bedauerlicherweise nicht realisiert werden.

Abschließend sei noch zur Bemerkung in der Anfrage, der Bürgermeister von Salzburg habe "beim Haus der Salzburger Elektrizitätswirtschaft (SAFE)" etwas "aufgedeckt", bemerkt, daß es sich hierbei um ein laufendes Unterschutzstellungsverfahren handelt, bei welchem aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes dem Bürgermeister (ebenso wie dem Landeshauptmann) P a r t e i s t e l l u n g zukommt und daher auch gem. § 45 Abs. 3 AVG Parteiengehör.

Der Bundesminister:

